

sellschaftsverträgen nimmt, zusammenführt und sich mehrfach der Ergebnisse von Nachbar- und Komplementärwissenschaften, wie der Psychologie oder der Soziologie, bedient, um die juristische Argumentation stärker zu kalibrieren und ihr damit höhere Überzeugungskraft zu verleihen. Die Interessenanalyse und Offenlegung der beteiligten Interessen und wirtschaftliche Überlegungen sind ihr steter Begleiter, um rechtliche Normen, vor allem aber um Wirkungsmechanismen und Gestaltungsmöglichkeiten herauszuarbeiten und Argumente zu schärfen. Das Buch inspiriert, das Buch gibt Anregungen. Das Buch zeigt aber auch, dass oft vielleicht bestimmte Fragenkreise aus Traditionsgründen in einem Unternehmen erstaunlich wenig geregelt sind, vielfach vielleicht aber auch nur in beschränkter Öffentlichkeit zugängliche Stimmbindungsverträge verschoben sind. Das Buch demonstriert die Leistungskraft und die Befriedungsfunktion rechtlich verbindlicher Normen. Sie müssen rechtzeitig und zeitgerecht von den Gesellschaftern gesetzt werden, um für die Zukunft deren Gestaltungskraft sicherzustellen. *Frauke Wedemanns* Buch ist daher viel mehr als eine profunde und inspirierende Aufbereitung des Gesellschaftsrechts geschlossener Kapitalgesellschaften, es belegt und bewirbt die Sachgerechtigkeit zeitgerecht gesetzter und auch angewendeter Regelungen.

Wien

SUSANNE KALSS

ABGB. Taschenkommentar mit EheG, EPG, EKHG und KSchG. Hrsg. von *Michael Schwimann*. 2. Aufl. – Wien: LexisNexis 2013. XXVIII, 1740 S.

„Die Frage, ob ein Commentar über ein Gesetzbuch nothwendig, oder doch nützlich sey“¹ klang in den Ohren der Juristen des beginnenden 19. Jahrhunderts wohl weniger trivial als heute, war doch der Glaube an die Leistungsfähigkeit von Gesetzen damals noch stärker ausgeprägt. Es ist daher verständlich, dass *Franz von Zeiller* 1811 in der Vorrede zu seinem vierbändigen ABGB-Kommentar einige Worte auf die Darlegung der Gründe verwandte, warum sein Werk keineswegs überflüssig sei.² Auch heute sehen sich Herausgeber von Gesetzeskommentaren mitunter zu solchen Erklärungen veranlasst – doch ist die Darlegungslast eine andere: Nicht Notwendigkeit und Nützlichkeit der Publikationsform Gesetzeskommentar stehen in Frage, immer häufiger freilich der Bedarf an *weiteren* Kommentaren zu einem bereits mehrfach kommentierten Gesetzbuch. So gibt es beispielsweise zum deutschen BGB derzeit mindestens zehn aktuelle Kommentare.³ Kritisch ist in Deutschland daher von einer „veritable[n] Kom-

¹ *Franz von Zeiller*, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie, Bd. I (1811) Vorrede S. IX.

² Eine Einordnung des Vorwortes von Zeiller in den historischen Kontext findet sich bei *Heinz Mohnhaupt*, Zum Verhältnis zwischen Kodifikation und Rechtsprechung am Beispiel von Kommentaren und Rechtsprechungssammlungen zum ABGB, in: 200 Jahre ABGB (1811–2011), hrsg. von dems./Barbara Dölemeyer (2012) 121, 129f.

³ Siehe Hanns Prütting/Gerhard Wegen/Gerd Weinreich, BGB, Kommentar⁹ (2014); Reiner Schulze/Heinrich Dörner, Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar⁸ (2014); Othmar Jauernig [Begr.], Bürgerliches Gesetzbuch mit Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz

mentar-Schwemme“ die Rede.⁴ Und obgleich in Österreich noch nicht die gleichen Zustände herrschen: Auch dort gibt es, etwa zum ABGB, eine so stattliche Zahl aktueller Gesetzeskommentare,⁵ dass es für neue Werke zunehmend schwierig wird, den Beweis ihrer Nützlichkeit zu erbringen. Dass dem hier zu besprechenden ABGB-Kommentar dieses in den Augen des Fachpublikums gelungen ist, mag man daran ablesen, dass Anfang 2013, zweieinhalb Jahre nach der Erstpublikation, nunmehr die Zweitaufgabe vorgelegt wurde.

Der „ABGB Taschenkommentar“ ist ein typischer Vertreter der Publikationsspezies, die man heute, jedenfalls in Deutschland und wohl nach einer Wortschöpfung von *Adolf Baumbach*,⁶ „Kurzkomentar“ nennt: Ein einbändiges Werk, dem es um aktuelle, prägnante Information über das geltende Recht geht, nicht um akademische Innovation. In Deutschland hat dieses Konzept bekanntlich schon seit den 1930er Jahren durchschlagenden Erfolg: Der unter umstrittenem Namen⁷ firmierende, erfolgreichste Kurzkomentar zum BGB ist 2014 in 73. Auflage erschienen. Angesichts dieser Erfolgsgeschichte ist es nachgerade verwunderlich, dass zum ABGB lange Zeit ein systematisch erläuternder Kurzkomentar nicht erhältlich war.⁸ Diese Marktlücke wurde 2005 mit dem von *Koziol*, *Bydlinski* und *Bollenberger* herausgegebenen „Kurzkomentar zum ABGB“⁹ – gemeinhin abgekürzt: „KBB“ – geschlossen. Der viel ge-

(Auszug), Kommentar¹⁵ (2014); Theodor Soergel [Begr.], Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen¹³ (1999 ff.); Otto Palandt [Begr.], Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen⁷³ (2014); Walter Erman [Begr./Harm Peter Westermann, BGB, Handkommentar⁴⁴ (2014); Julius von Staudinger [Begr.], Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen¹³ (1993 ff.) und anschließende Neubearbeitungen; Heinz Georg Bamberger/Herbert Roth, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch³ (2012); Franz Jürgen Säcker/Roland Rixecker/Kurt Rebmann, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch⁶ (2014); Barbara Dauner-Lieb/Thomas Heidel/Gerhard Ring, NomosKommentar BGB⁴ (2014/15). Jedenfalls kein Kommentar im klassischen Sinne ist das Buch von Jan Kropholler [Begr./Florian Jacoby/Michael von Hinden, Bürgerliches Gesetzbuch, Studienkommentar⁴⁴ (2013).

⁴ Reinhard Zimmermann, Juristische Bücher des Jahres: Eine Leseempfehlung, NJW 2011, 3557, 3557.

⁵ Siehe Ferdinand Kerschner/Andreas Vonkilch/Attila Fenyves, Klang-Kommentar zum ABGB³ (2008 ff.); Andreas Kletečka/Martin Schauer, ABGB-ON, Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (2010); Michael Schwimann [Begr./Georg Kodek, ABGB-Praxiskommentar⁴ (2012 ff.); Peter Rummel, Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch³ (2002 ff.); Helmut Koziol/Peter Bydlinski/Raimund Bollenberger, Kurzkomentar zum ABGB⁴ (2014).

⁶ Siehe *Wolfgang Hefermehl*, Adolf Baumbach, in: Juristen im Porträt, FS Verlag C. H. Beck (1988) 130, 131. Dort ist auch zu lesen, dass vor der Wortschöpfung „Kurzkomentar“ durch Baumbach die Bezeichnung „Taschenkommentar“ auch in Deutschland gängig war.

⁷ Vgl. einerseits *Klaus W. Slapnicar*, Der Wilke, der später Palandt hieß, NJW 2000, 1692 und andererseits *Helmut Heinrichs*, Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, in: Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert, hrsg. von Dietmar Willoweit (2007) 385.

⁸ Hingewiesen sei freilich auf: Peter Barth/Dietmar Dokalik/Matthias Potyka, Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch²⁴ (2014). Dieses unter „Kurzkomentar“ firmierende Werk hat weite Verbreitung gefunden, hat aber in weiten Teilen den Charakter einer Leitsatzsammlung, nicht eines Kommentars.

⁹ Siehe oben Fn. 5.

priesene, 2014 in vierter Auflage erschienene KBB bietet sich wegen seiner in mancher Hinsicht ähnlichen Ausrichtung als Vergleichsobjekt zum „Taschenkommentar“ an. Einige aus Sicht des Zielpublikums beider Werke möglicherweise relevante Unterschiede seien im Folgenden kurz benannt.

In den Blick fallen zunächst Äußerlichkeiten: Der Taschenkommentar ist kartoniert, nicht gebunden; sein Format merklich größer als das des KBB. Auf einer Seite des Taschenkommentars finden sich deshalb deutlich mehr Zeilen und Zeichen als im (in Bezug auf die Seitenzahl dafür etwas umfangreicheren) KBB. Kehrseite der so erzielten größeren Informationsdichte ist eine – im Vergleich zum KBB – weniger angenehme, gleichwohl aber keineswegs schlechte Lesbarkeit. Letzterer kommt zugute, dass der Taschenkommentar (ebenso wie der KBB) auf die für manche deutschen Kurzkommatare charakteristischen Abkürzungsexzesse¹⁰ verzichtet: Nicht vom „ArbN“ ist also die Rede, sondern vom Arbeitnehmer, nicht von „AusglFdg“, sondern von Ausgleichsforderung.

Ein Blick in die Inhaltsverzeichnisse fördert weitere Unterschiede zwischen KBB und Taschenkommentar zu Tage: IPR-Gesetz, Rom I- und Rom II-Verordnung werden nur im KBB kommentiert; Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (EKHG) und Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG) hingegen nur im Taschenkommentar; ABGB, Ehegesetz (EheG) und Konsumentenschutzgesetz (KSchG) in beiden Werken. Auch ein Vergleich der Bearbeiterverzeichnisse beider Werke zeigt Unterschiede: So setzt sich der 20-köpfige Kreis der Autorinnen und Autoren des KBB ausschließlich aus Universitätsprofessoren, Mitgliedern des Obersten Gerichtshofs und ranghohen Beamten des Bundesministeriums der Justiz zusammen. Für den Taschenkommentar hat *Schwimmann* ein merklich jüngeres Team zusammengestellt: Unter den 38 Autorinnen und Autoren finden sich etwa auch zahlreiche Universitätsassistenten. Gewichtige personelle Überschneidungen gibt es mit dem Bearbeiterkreis des von *Schwimmann* begründeten, nunmehr unter Herausgeberschaft von *Kodek* in vierter Auflage erscheinenden siebenbändigen „ABGB Praxiskommentars“:¹¹ Neben *Schwimmann* und *Kodek* gibt es noch mindestens elf Autorinnen und Autoren, die in beiden Werken kommentieren.

Ein besonderes Merkmal des Taschenkommentars ist die sogenannte „Buch-Plus“-Funktion: Mittels einer auf der ersten Buchseite unter einer abreibbaren Schutzschicht (dem „Rubbelfeld“) verborgenen Zeichenfolge kann sich der Leser Zugang zu einer webbasierten Ausgabe des Kommentars verschaffen, sofern er auch seine E-Mail-Adresse angibt. Dieser Schritt bietet manchen Vorteil: So lässt sich das Werk in der Online-Version etwa mit einer Suchmaschine durchsuchen (die freilich keine komplexen Suchoperatoren beherrscht); ferner (bei vorhandener Internetverbindung) von unterwegs einsehen; schließlich sind zitierte Gerichtsentscheidungen über einen elektronischen Verweis im Volltext abrufbar (allerdings, soweit ersichtlich, nur diejenigen, die ohnehin mittels des österreichischen Rechtsinformationssystems im Internet öffentlich zugänglich sind). Womöglich wird nicht jeder Leser diese Zusatzfunktionen gleichermaßen

¹⁰ Aufgegriffen im Titel der Abhandlung von *Elena Barnert*, Von Station zu Station, Anm zu Otto Palandt (umstr) uam aAnl seines 130. Gbtags (mwN), myops 1 (2007) 56.

¹¹ Siehe oben Fn. 5.

mit Gewinn nutzen; einen evidenten Vorteil bietet die Online-Version indes durch ihre größere Aktualität gegenüber der gedruckten Version. So sind in der digitalen Ausgabe bereits Gesetzesänderungen berücksichtigt, die erst nach Drucklegung des Werkes in Kraft traten: das größtenteils zum 1.2.2013 in Kraft getretene Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 und das zum 16.3.2013 in Kraft getretene Zahlungsverzugsgesetz sowie das am 13.6.2014 in Kraft getretene Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz. Unklar ist, ob auch eine fortlaufende Anpassung der Online-Version an Entwicklungen der Judikatur geplant ist, wie sie – auf dem Markt der Großkommentare – der „ABGB-ON“ von *Kletečka* und *Schauer*¹² bietet.

Eine weitere Besonderheit des Taschenkommentars liegt darin, dass – anders als im KBB oder sonstigen ABGB-Komentaren – von Nachweisen wissenschaftlicher Literatur gänzlich abgesehen wird: Zitiert werden allein (und dies in großer Fülle) Gerichtsentscheidungen. Hierin mag mancher eine begrüßenswert konsequente Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Rechtspraxis erblicken. Es lassen sich indes auch Zweifel anmelden. Zwar soll ein Kurzkommentar natürlich in erster Linie über den aktuellen Stand der Rechtsprechung informieren; doch auch ein Rechtspraktiker wird mitunter konkrete Hinweise auf rechtswissenschaftliche Literatur für hilfreich erachten: Sei es etwa, weil zu einer bestimmten Frage noch keine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung existiert; oder sei es, weil angesichts einer in der Literatur vertretenen Auffassung eine Rechtsprechungsänderung möglich scheint. Überdies – diese Bemerkung sei gestattet – stellt sich die Rechtswissenschaft selbst kein sonderlich gutes Zeugnis aus, wenn ein überwiegend von Wissenschaftlern verfasster juristischer Kommentar auf Zitate rechtswissenschaftlicher Literatur gänzlich verzichtet.

Dieses Kritikpunktes ungeachtet sei betont, dass der Taschenkommentar bei der stichprobenartigen Heranziehung im Rahmen der Gutachtenpraxis wertvolle Dienste geleistet hat. Wie von einem Kurzkommentar zu erwarten, bietet das Werk regelmäßig einen guten Einstieg in die Materie. Zwar lassen sich Stellen finden, an denen man sich als Leser – auch im Rahmen eines Kurzkommentars – noch weitere Informationen wünschen würde. (So vermisst man etwa bei der Erläuterung der Verbandsklage nach § 28 KSchG eine Erklärung dazu, wie sich das Abmahnverfahren nach Abs. 2 zur Kostenregel des § 45 ZPO verhält. Und bei der Erläuterung der Schmerzensgeldbemessung bei § 1325 ABGB hätte es sich angeboten, einen kurzen Hinweis auf die in der gerichtlichen Praxis weitverbreitete „Raffung“ der Schmerzperioden aufzunehmen.) Doch handelt es sich dabei keineswegs um gravierende Mankos. Positiv hervorzuheben sind die tabellarischen Rechtsprechungsübersichten, die sich bei den Kommentierungen zu § 140 ABGB (Kindesunterhalt) und § 879 ABGB (Gesetzes- und Sittenwidrigkeit von Verträgen) finden: Sie erleichtern eine schnelle Orientierung und wären vielleicht auch an anderer Stelle (z. B. beim Schmerzensgeld) gewinnbringend. Erwähnung ist abschließend noch dem vergleichsweise günstigen Preis des Werkes geschuldet: Während der KBB derzeit zu einem stolzen Preis von 339 Euro ausgewiesen ist, kostet der Taschenkommentar le-

¹² Siehe oben Fn. 5.

diglich 199 Euro. Insgesamt fällt das Fazit also positiv aus: Der „Taschenkommentar“ mag nicht „nothwendig“ sein; „nützlich“ ist er aber in der Tat allemal.

Hamburg

EIKE GÖTZ HOSEMANN

Ebert, Hans-Georg, Assem Hefny: Islamisches Zivilrecht der hanafitischen Lehre.

Die zivilrechtliche Kodifikation des Qadrî Pâshâ. – Frankfurt a.M.: Peter Lang 2013. 308 S. (Leipziger Beiträge zur Orientforschung. 31.)

I. Der „Murshid al-Hairân“ des ägyptischen Juristen *Muhammad Qadrî Pâshâ* (ca. 1859–1928) gehört zu den wichtigsten islamischen Rechtstexten des 19. Jahrhunderts. Die in der Form eines „Restatement“ in Artikel gegliederte Darstellung des islamischen Vertrags- und Sachenrechts erschien erstmals 1890 in Kairo unter dem (übersetzten) Titel „Führer für den Ratlosen zur Kenntnis über die Angelegenheiten des Menschen in den islamischen Rechtsgeschäften nach der Rechtsschule des ehrwürdigen Imam Abû Hanîfa“. Dank *Ebert* und *Hefny* liegt das Werk jetzt in einer deutschen Übersetzung vor.

II. Der Text ist weiterhin aktuell, und zwar aus mehreren Gründen.

1. So erschließt die Übersetzung die Bestimmungen des islamischen Vertragsrechts für die Rechtsvergleichung und -praxis.

Wenn im Zusammenhang mit der Finanzkrise die Vorzüge des zinsfreien „Islamic Banking“ gepriesen wurden, hatte das oft den Charakter einer Rechtsvergleichung vom Hörensagen. Zwar mangelt es nicht an allgemeinen Darstellungen des islamischen Finanzrechts. Die eigentlichen Rechtsquellen aber sind den meisten Interessenten aus sprachlichen Gründen nicht zugänglich. Diese Lücke schließen nun *Ebert* und *Hefny*, indem sie ein Standardwerk der hanafitischen Rechtsschule (eine der vier orthodoxen Lehrmeinungen des sunnitischen Islam) einem deutschen Leserkreis zugänglich machen.

Und was sagt der *Murshid* zu Spekulation und Wucher? Man muss schon etwas suchen, um fündig zu werden. Die Grundlagen des Spekulationsverbotes finden sich im Kaufrecht. Art. 383 des *Murshid al-Hairân* bestimmt: „Der Verkauf einer nicht vorhandenen Sache ist nichtig. So ist der Verkauf von Früchten vor ihrer Sichtbarkeit, der Verkauf von Pflanzen vor ihrer Erkennbarkeit oder der Verkauf eines ungeborenen Tieres nicht zulässig.“ Das Spekulationsverbot richtete sich im vormodernen islamischen Recht damit nicht gegen Futures, Optionen und Swaps. Es handelte sich vielmehr um einen kaufrechtlichen Grundsatz mit einem Bezug zum Agrarrecht. Allerdings kann man die Vorschrift durchaus auch so verstehen, dass sie Leerverkäufe verbietet. Das aber ist eine Frage der Interpretation, weil hier Aktien, die der Verkäufer nicht hat, mit der Ernte auf dem Halm gleichgesetzt werden.

Ähnlich ist der Befund, wenn man sich auf die Suche nach dem islamischen Zinsverbot macht. Eine Norm, die allgemein Zinsen verbieten würde, fehlt – erstaunlich, handelt es sich dabei doch um das bekannteste Prinzip des islamischen Vertragsrechts. Artikel 802 ordnet aber an: „Der Darlehensnehmer muss in Quantität und Qualität vergleichbare Sachen in Bezug auf das Darlehen zurückerstatten.“ Hier klingt an, dass der Darlehensvertrag als *zinsloses* Darlehen

